

(2) Die Bestände bei der Handelsorganisation HO und beim Konsum gelten als Kommissionsware.

### § 3

(1) Die Vergütungsberechtigten haben die am 21. November 1949 um 0 Uhr vorhandenen Bestände unverzüglich bei den zuständigen Zollstellen unter Angabe der Anzahl der Fässer oder Flaschen, deren Inhalt und Stammwurzgehalt schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Die Zollstellen lassen die Bestände durch den Steueraufsichtsdienst nachprüfen. Bei den Bestandsaufnahmen sind stichprobenweise die Stammwurzgehalte festzustellen. Die Niederschriften über die Bestandsaufnahmen sind den Zollstellen vorzulegen, die hiernach die Vergütungen berechnen, sie den Vergütungsberechtigten mitteilen und die Auszahlung verfügen.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch die Zollkassen; vor Auszahlung der Vergütung ist festzustellen, ob der Vergütungsberechtigte fällige Beträge an Verbrauchsteuern oder an sonstigen Abgaben noch zu entrichten hat. Diese Beträge sind gegebenenfalls gegen die Vergütung aufzurechnen. Den Vergütungsberechtigten ist hierüber eine Abrechnung zu erteilen.

### § 4

(1) Die Vergütung beträgt für Bier mit einem Stammwurzgehalt von

3 % =	36,—DM,
4,5 % =	77,— „ „
12 % =	194,— „ „
14 % =	170,— „ „
18 % =	188,40 „ „

für ein Hektoliter.

(2) Die Vergütungen sind, soweit die Biersteuer oder Teile der Biersteuer den Ländern (oder dem Magistrat von Groß-Berlin) bzw. der Republik zufließen, anteilmäßig aus dem Haushalt der Länder (oder des Magistrats von Groß-Berlin) bzw. aus dem Haushalt der Republik zu zahlen.

### § 5

(1) Für das ab 21. November 1949 zu versteuernde Bier verbleibt die gesamte Biersteuer für das 3%ige und das 4%ige Bier bei dem Haushalt der Länder bzw. des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) Von den Biersteuern der übrigen Biere verbleiben für Bier mit einem Stammwurzgehalt von

12 % =	68,—DM,
14 % =	80,— „ „
16 % =	83,— „ „
18 % =	86,— „ „

bei dem Haushalt der Länder.

(3) Die übrige Biersteuer fließt in den Haushalt der Republik.

### § 6

(1) Für die Zahlungsfristen gelten weiterhin die bestehenden Bestimmungen.

(2) Danach richtet sich die Fälligkeit der Biersteuer für das 3%ige und das 4%ige Bier nach § 6 des Biersteuergesetzes. Für die übrigen Biere (12, 14, 16, 18%ige) ist die Biersteuer, die in der ersten Monatshälfte (1. bis 15.) entstanden ist, bis zum 2D. desselben Monats, und die Biersteuer, die in der

zweiten Monatshälfte (16. bis 30.) entstanden ist, bis zum 14. des nächsten Monats zu entrichten.

### § V

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1949 zur Anordnung über Verbrauchsteuern (ZVOB1. S. 67) und § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOB1. I S. 555) werden hiermit aufgehoben.

### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 21. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1950

**Ministerium der Finanzen**

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär

## Durchführungsbestimmung zum Beschluß S 93/48 über Forsterhebungen 1948/49.

Vom 5. Januar 1950

Zur Durchführung des Beschlusses S 93/48\*) vom 16. Juni 1948 über Forsterhebungen 1948/49 wird bestimmt:

### § 1

Die für die Forsterhebung 1948/49 in den Haushaltsplänen der Länder veranschlagten Mittel sind lediglich zur Bestreitung der Kosten für die Erhebung in den Forsten der Länder bestimmt.

### § 2

Die Kosten für die Forsterhebung in den Gemeinde-, Körperschafts- und Privatforsten sind von den Waldbesitzern zu tragen.

### § 3

Waldbesitzer, die bereits auf Anordnung der Landesregierung einen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung ihrer Forsten an die Landesforstverwaltung entrichten, haben für die Forsterhebung keine besonderen Beiträge zu zahlen. Die Finanzierung der Forsterhebung ist aus den Verwaltungskostenbeiträgen vorzunehmen.

**\*) Der Beschluß S 93/48, der im Zentralverordnungsblatt nicht veröffentlicht wurde, hat folgenden Wortlaut:**

## Beschluß über Forsterhebungen 1948/4 9.

Vom 16. Juni 1948

Um eine Übersicht über den jetzigen Zustand des Waldes und der Holzvorräte im Wald nach Mengen und Altersklassen zu gewinnen, wird die Durchführung einer Forsterhebung im Jahre 1948/49 für notwendig gehalten.

Das Statistische Zentralamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung für Land- und Forstwirtschaft einen Erhebungsplan auszuarbeiten und dem Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission bis zum 1. September 1948 vorzulegen. Dem Erhebungsplan ist auch ein Kostenvorschlag beizulegen.

Berlin, den 16. Juni 1948

— Beschluß S 93/48 —

Rau  
Vorsitzender

Leuschner  
Stellv. Vorsitzender

der Deutschen Wirtschaftskommission  
für die sowjetische Besatzungszone